

das Organ des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist das Organ des Vertragspartners -zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten aus Erbsprüchen.

(4) Unter Organen im Sinne dieses Abschnittes sind die Gerichte und anderen Organe der Vertragspartner zu verstehen, die nach den innerstaatlichen Gesetzen der Vertragspartner für die Regelung von Nachlaßsachen zuständig sind.

Artikel 50

(1) Hatte der Erblasser, der Staatsbürger des einen Vertragspartners war, seinen letzten Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so können die Erben, soweit sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners haben, binnen 3 Monaten, vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers an gerechnet, beantragen, daß das Organ dieses Vertragspartners das Verfahren zur Regelung des beweglichen Nachlasses, der sich auf dessen Territorium befindet, durchführt. Diesem Antrag wird nur dann stattgegeben, wenn keiner der Erben oder ein Vermächtnisnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung von der Antragstellung Einspruch erhebt.

(2) Für das Erbrecht im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels gelten die Bestimmungen des Artikels 47 dieses Vertrages.

Artikel 51

Welches Vermögen als bewegliches oder als unbewegliches gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 52

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners direkt und unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist, so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 53

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners der Nachlaß eines Staatsbürgers des an-

deren Vertragspartners, so trifft das Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung auf Antrag oder von Amtswegen, in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen, geeignete Maßnahmen. In solchen Fällen wird ein Verzeichnis des beweglichen Nachlasses errichtet und erforderlichenfalls eine geeignete Person als Nachlaß Verwalter bestimmt.

(2) Die unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen können nur dann getroffen werden, wenn die diplomatische oder konsularische Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verstorbene war, und die sich an dem Orte befindet, wo der Nachlaß belegen ist, davon rechtzeitig unterrichtet wurde, mit Ausnahme solcher Fälle, die keinen Aufschub dulden.

(3) In den übrigen Fällen unterrichtet das Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung unverzüglich von den Maßnahmen, die zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses getroffen wurden.

(4) Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen können auf Ersuchen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung abgeändert oder aufgehoben werden, soweit dadurch nicht eine Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen erfolgt.

Schutz der Erben und Nachlaßgläubiger

Artikel 54

(1) Auf Antrag von Erben oder Vermächtnisnehmern, die Staatsbürger des Vertragspartners sind, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet oder dort ihren Aufenthalt haben, kann das Organ den gesamten beweglichen Nachlaß oder einen entsprechenden Teil davon zurückbehalten, bis das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser war, eine rechtskräftige Entscheidung über die Anträge der Erben oder Vermächtnisnehmer getroffen hat.

(2) Das Organ kann den Nachlaß auch auf Verlangen von Gläubigern, die Staatsbürger -des Vertragspartners sind, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet oder dort ihren Wohnsitz haben, zurückbehalten, wenn diese Nachlaßforderungen geltend machen und erforderlichenfalls ein Verfahren zum Nachweis der Berechtigung ihrer Forderungen einleiten.

Artikel 55

(1) Das Organ fordert in den Fällen des Artikels 54 durch öffentliche Bekanntmachung die Erben und Gläubiger auf, innerhalb von 3 Monaten ihre Forderungen im Sinne des Artikels 54 dieses Vertrages anzumelden und erforderlichenfalls ein Verfahren zum Nachweis ihrer Rechte einzuleiten. Melden die Erben und Gläubiger ihre Forderungen innerhalb dieser Frist nicht an oder leiten sie zum Nachweis ihrer Rechte kein Verfahren ein, so kann die Herausgabe des beweglichen Nachlasses unter Berufung auf Artikel 54 dieses Vertrages nicht verweigert werden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich der bewegliche Nachlaß befindet.